

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 17. November 1955.



3684. Bau- und Niveaulinien. Mit Eingabe vom 4. Juli 1955 ersuchte der Gemeinderat Dietikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 10. August 1953 betreffend Abänderung der Baulinien und Festsetzung der Niveaulinie der Zentralstrasse in Dietikon. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt Nrn. 65 und 67 vom 14. und 21. August 1953 veröffentlichten Beschluss gingen acht Rekurse ein, von denen der Bezirksrat Zürich mit Entscheid vom 2. Juli 1954 sechs abwies, auf einen nicht eintrat und einen als durch Rückzug erledigt abschrieb. Die Rekurrenten A. Maag sen. und E. Moser-Müller gelangten an den Regierungsrat, der die Rekurse mit Beschluss Nr. 1656 vom 9. Juni 1955 abschlägig beschied. Auf die von A. Maag sen. eingereichte staatsrechtliche Beschwerde trat das Bundesgericht mit Beschluss vom 13. Oktober 1955 nicht ein. Das eingangs erwähnte gemeinderätliche Genehmigungsgesuch kann daher behandelt werden.

Die seinerzeit im Quartierplanverfahren festgelegte, aber bisher noch nicht erstellte Zentralstrasse in Dietikon wird die gerade Verbindung zwischen dem Löwenplatz und der Reppischbrücke bilden. Die bestehende Zürcherstrasse, welche zurzeit die beiden wichtigen Verkehrspunkte miteinander verbindet, beschreibt einen nach Nordosten ausholenden, teilweise unübersichtlichen Bogen. In diesem Abschnitt entspricht die Führung der wichtigen Durchgangsstrasse den heutigen Verkehrsanforderungen in keiner Weise mehr, sodass es gegeben ist, die Zentralstrasse zu erstellen. Es ist vorgesehen, eine 12 m breite Fahrbahn, ergänzt durch zwei je 2,5 m breite Trottoire, zu bauen. Die geltenden Baulinien mit einem Abstand von 18 m wurden auf beiden Seiten um je 3 m zurückgesetzt, sodass sich bei einem Baulinienabstand von 24 m noch Vorgärten von je 3,5 m ergeben. Zur Verbesserung der Uebersicht erfolgten am Löwenplatz und bei der Reppischbrücke Baulinienabschrägungen, wobei die ersteren als Arkadenbaulinien ausgebildet wurden. Diese Abmessungen sind der Verkehrsbedeutung der geplanten Strasse angemessen. Die Niveaulinie passt sich im wesentlichen dem bestehenden Terrain an.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Dietikon vom 10. August 1953 betreffend Abänderung der Baulinien und Festsetzung der Niveaulinie der Zentralstrasse in Dietikon wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Dietikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Dietikon unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.

Zürich, den 17. November 1955.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler

